

PYRO 2000 Feuerwerke-Sprengtechnik

Zum Grünbühl 7

66976 Rodalben

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme an folgendem Lehrgang an:

Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen „Abbrennen von Feuerwerken“	6 Tage	600,00€ zzgl. Prüfungsgebühren
Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen für Bühne und Theater	5 Tage	600,00€ zzgl. Prüfungsgebühren
Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen zur Schadensdarstellung bei Einsatzübungen	5 Tage	600,00€ zzgl. Prüfungsgebühren
Sonderlehrgang „Spezialeffekte für szenische Darstellungen“ (früher SFX-Lehrgang“)	5 Tage	600,00€ zzgl. Prüfungsgebühren
Wiederholungslehrgang „Verwenden von PYROTECHNIK“	1 Tag	(für Großfeuerwerk, Bühne und SFX) 130,00€ (keine Prüfungsgebühr)
Wiederholungslehrgang „Durchführen von Sprengarbeiten“	1 Tag	130,00€ (keine Prüfungsgebühr)

Die Lehrgangskosten beinhalten die Teilnahme am Lehrgang, Verbrauchsmaterial, Lehrgangunterlagen und Haftpflichtversicherung. Die o.g. Lehrgänge sind gem. § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Lehrgangstermine richten sich nach dem jeweiligen Stand der Anmeldungen. Die Prüfungsgebühren sind abhängig vom jeweiligen Lehrgangsort und betragen ca. 15,00-70,00 € je nach Bundesland.

Personalangaben (bitte gut lesbar schreiben)

Familienname (ggf. auch Geburtsname):

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße usw.)

telefonisch erreichbar unter

E-Mail

Zur Teilnahme an unseren Lehrgängen ist die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 der 1. SprengV. erforderlich. Diese Bescheinigung erhalten Sie auf Antrag, je nach Bundesland, bei Ihrem Ordnungsamt oder bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. Die Ausstellung der Bescheinigung dauert teilweise bis zu 6 Wochen. Ein Führungszeugnis ersetzt diese Bescheinigung nicht. Mit der Anmeldung bzw. Lehrgangsteilnahme stimmen Sie der Erhebung, Nutzung und Speicherung Ihrer Daten zu. Weiterhin ist zur Teilnahme an der Prüfung die Weitergabe Ihrer Daten an die zuständige Behörde erforderlich. Die Aufbewahrungszeit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.